

**Bekanntmachung der Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 105-5  
"Heinrichsberger Straße" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3  
Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die  
Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2015 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 105-5 beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 19.02.2015 den einfachen Bebauungsplan Nr. 105-5 „Heinrichsberger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 105-5 wird gebilligt.

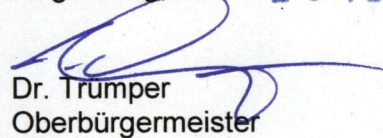
Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 105-5 "Heinrichsberger Straße" werden bei der Neuauflistung des Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend übernommen.

**Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den 26. FEB. 2015

  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister



**Veröffentlichungsanordnung**

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind“.



2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. - Nr. 41/2012 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

**Satzung einfacher Bebauungsplan Nr. 105-5 „Heinrichsberger Straße“**

5. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. - Nr. 41/2012 ordne ich die Ersatzbekanntmachung des nachbezeichneten Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

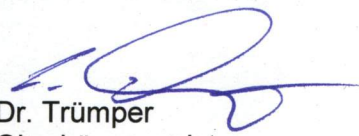
**Bebauungsplan Nr. 105-5 „Heinrichsberger Straße“**

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 105-5 ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan und die Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 26. FEB. 2015

  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister







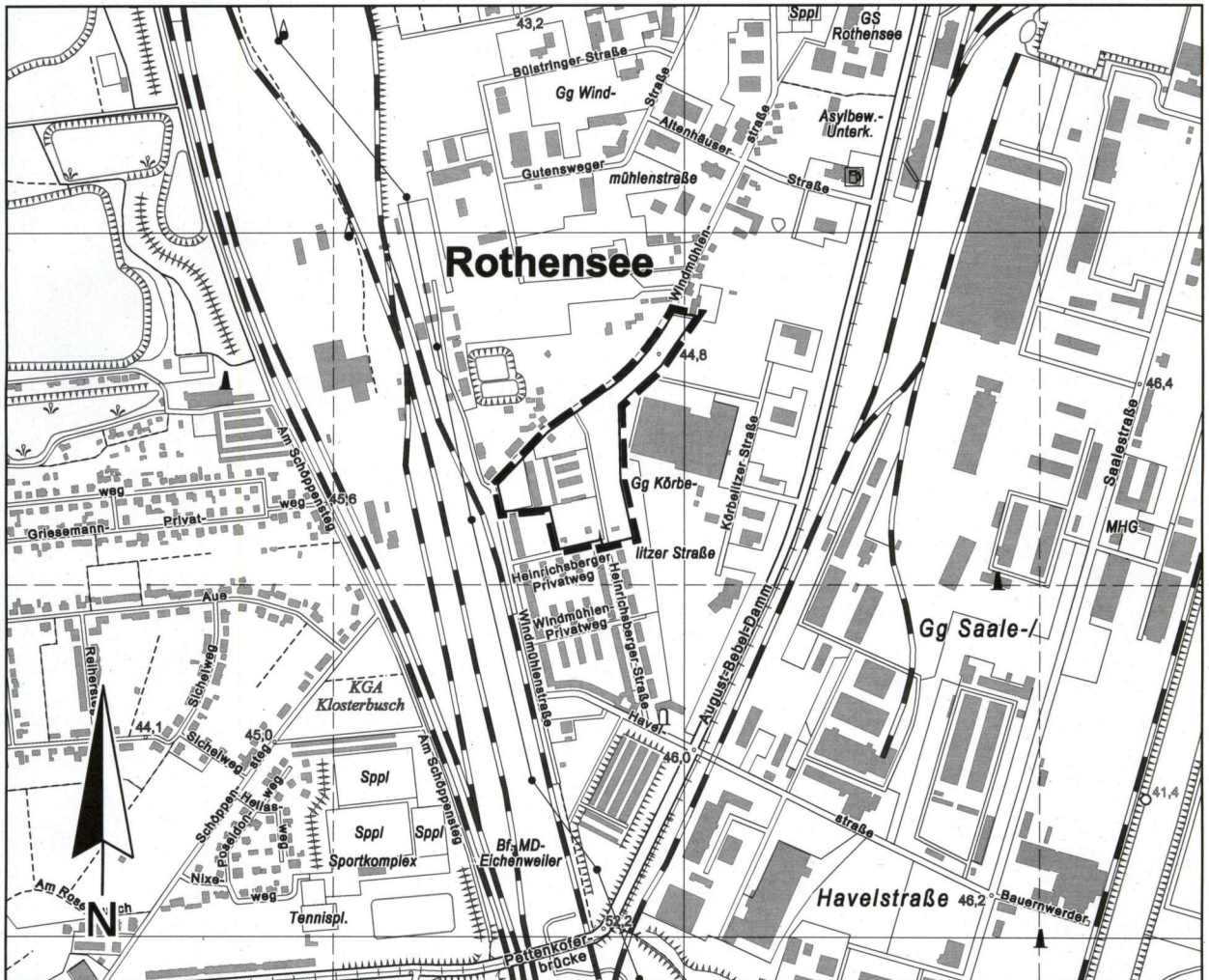
# Landeshauptstadt Magdeburg

## Lageplan zur Satzung

Einfacher Bebauungsplan Nr. 105 - 5

DS0361/14 Anlage 1

Bezeichnung: Heinrichsberger Straße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 09/2014

**Räumlicher Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 105-5 umgrenzt:**

- im Norden: durch die Südgrenze der Windmühlenstraße und die Nordgrenze des in der Örtlichkeit vorhandenen, zum Flurstück 354/35 (Flur 208) führenden Weges (östlich des Flurstückes 1912/329, Flur 208 - Windmühlenstraße 56),
- im Osten: durch die Ostgrenze des Bebauungsplangebietes Nr. 105-4 "Körbelitzer Straße",
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstückes 10446 (Flur 208),
- im Westen: durch die Ostgrenze der Windmühlenstraße.